



BEWUSST UND
HEIMATNAH GENIESSEN

„Hofglück“-Kriterien für eine artgerechte Schweinehaltung



1. Landwirtschaft	<p>Soweit in diesem Kriterienkatalog keine abweichenden Anforderungen vorgegeben sind, sind die Richtlinien für Mastschweine und Ferkelaufzucht sowie die Mindestanforderungen für Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht im Rahmen des Tierschutzlabels „FÜR MEHR TIERSCHUTZ“ in der Premiumstufe bindend. Zehn Jahre nach Einstieg in das Programm sind für die Ferkelerzeugung die Richtlinien der „Ferkelerzeugung Premium“ bindend. Diese sind mit *) gekennzeichnet.</p> <p>Des Weiteren ist die Einhaltung des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung und des Arzneimittelgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sicherzustellen.</p> <p>Die am Hofglück-Programm beteiligten Betriebe nehmen zusätzlich am QS-System (QS-Qualität und Sicherheit GmbH) teil.</p> <p>Die Betriebsabnahmeprüfungen in der Landwirtschaft erfolgen gemäß den Vorgaben des Tierschutzlabels und der Hofglück-Kriterien, durch eine nach DIN EN ISO/EC17065 zugelassene neutrale Kontrollstelle. Der freie Zugang zu allen Räumlichkeiten, Informationen und Dokumentationen, die das Hofglück-Programm betreffen, muss jederzeit im Rahmen von angemeldeten oder unangemeldeten Kontrollen ermöglicht werden.</p>
1.1 Allgemein	
Herkunft	<p>Hofglück stammt aus Deutschland (5 – D Prinzip: Geburt, Aufzucht, Mast, Schlachtung, Verarbeitung in Deutschland)</p> <ul style="list-style-type: none">• Regionalität ist uns wichtig. Deshalb stammen alle Betriebe (Ferkelerzeugung, Ferkelaufzucht, Mast) aus den jeweiligen Bundesländern des Vertriebsgebieten der Edeka Südwest. Damit stärken wir die heimische Landwirtschaft.• Die Schweine müssen von Betrieben stammen, die von der EDEKA Südwest Fleisch für das Hofglück-Programm zugelassen wurden.• Die Geburt, Aufzucht und Mast der Tiere müssen den Richtlinien des Qualitätszeichens Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.• Es müssen aktuelle Konformitätszertifikate für zugekaufte Tiere vorliegen.• Eine dokumentierte Wareneingangsprüfung ist kontinuierlich bei Annahme der Tiere durchzuführen.• Eine Berechnung des Warenflusses muss während des Audits möglich sein.• Schlachttiere müssen in den Lieferpapieren und Rechnungen eindeutig als Hofglück-Tiere gekennzeichnet sein.
Dokumentation	<p>Alle erforderlichen Dokumentationen müssen tagesaktuell geführt und auf den Betrieben zur Einsicht vorliegen. In jedem Betrieb muss ein verantwortlicher Ansprechpartner benannt werden. Alle zwölf Monate ist die Tierschutzlabel-Eigenkontrolle durchzuführen.</p>

Sachkunde und Fortbildung	Der Betriebsleiter oder eine für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person verfügen über die erforderliche Sachkunde. Alle Personen, die zur Betreuung und Kontrolle der Tiere beschäftigt sind, sind entsprechend ihrer Aufgaben fachgerecht geschult oder unterwiesen. Alle zwei Kalenderjahre muss an einer Fortbildung zu den Themenbereichen Tierverhalten, Tierschutz und/oder Tierhaltung teilgenommen werden.
Betriebsstruktur	Eine Teilumstellung ist nicht erlaubt, das heißt am Hofglück-Programm teilnehmende Betriebe, dürfen keine Tierhaltung der gleichen Art bewirtschaften, deren Standards unterhalb der Anforderungen der Premiumstufe des Tierschutzlabels liegen.
Bestandsobergrenze	Max. 3.000 Mastschweineplätze
Betreuung der Tiere	Der Gesundheitszustand der Tiere muss mindestens zweimal täglich durch eine nachweislich sachkundige Person kontrolliert werden. Die Kontrollgänge und die festgestellten Auffälligkeiten sind zu protokollieren, wobei insbesondere in der Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht auf Anzeichen für Schwanzbeißen, Schwanznekrosen und andere tiergesundheitsliche Auffälligkeiten zu achten ist. Werden Tiere beobachtet, die krank wirken, verletzt sind oder Anzeichen für eine inadäquate Umgebungstemperatur zeigen, ist dies mit Angabe des Zustands und der eingeleiteten Gegenmaßnahmen zu protokollieren. Bei Störungen des Allgemeinbefindens des Gesamtbestandes muss der Tierhalter wirksame Gegenmaßnahmen ergreifen.
QS-Systemvertrag	Es muss ein gültiges QS-Zertifikat vorliegen.
Zucht	Genetik: MHS-Status NN, das heißt reinerbig stressunempfindlich nach MHS-Test
Umstellungsfristen	<p>Ferkelerzeugung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Umstellung werden entsprechend der betrieblichen Voraussetzungen mit dem Deutschen Tierschutzbund individuelle Umstellungszeiträume vereinbart. Innerhalb eines Jahres nach der Erstzertifizierung als Zukaufbetrieb muss ein verbindlicher Entwicklungsplan vorliegen. • Der Umstellungszeitraum darf maximal zehn Jahre ab Erstzertifizierung als Zukaufbetrieb betragen. Für Betriebe, die vor dem 01.07.2019 für das Hofglück-Programm kontrolliert wurden, beginnt der Umstellungszeitraum am 01.07.2019. • Während des Umstellungszeitraums sind die Mindestanforderungen für die Ferkelerzeugung und die im Entwicklungsplan festgelegten Maßnahmen einzuhalten. <p>Ferkelaufzucht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Umstellung werden entsprechend der betrieblichen Voraussetzungen mit dem Deutschen Tierschutzbund individuelle Umstellungszeiträume vereinbart. • Der Umstellungszeitraum darf ab Erstzertifizierung maximal zwei Jahre betragen. • Voraussetzung für die Teilnahme ist die erfolgreiche Kontrolle der Mindestanforderungen für die Ferkelaufzucht.
Meldepflicht	Der Systemteilnehmer ist verpflichtet der EDEKA Südwest Fleisch und dem Deutschen Tierschutzbund umgehend zu melden, wenn Zertifikate entzogen wurden oder melde- bzw. anzeigepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind. Weiterhin sind geplante Änderungen auf dem Betrieb zu melden, welche die Haltung der Tiere betreffen. Wenn sich auf dem Betrieb Sabotagen oder Einbrüche ereignet haben, ist dies ebenfalls zu melden.

1.2 Haltung Mastschweine

Platzanforderung und Buchtenstruktur	<ul style="list-style-type: none"> Trennung der Buchten in Liege- und Kotbereich ist zwingend erforderlich. Platzanforderungen entsprechend dem Lebendgewicht der Tiere: <table border="1" data-bbox="556 305 1730 461"> <thead> <tr> <th>Lebendgewicht</th> <th>Gesamtfläche (Stallgrundfläche und Auslauf)</th> <th>Stallgrundfläche</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>< 50 kg</td> <td>0,8 m² je Tier</td> <td>0,4 m² je Tier</td> </tr> <tr> <td>50-120 kg</td> <td>1,5 m² je Tier</td> <td>0,8 m² je Tier</td> </tr> <tr> <td>> 120 kg</td> <td>2,3 m² je Tier</td> <td>1,2 m² je Tier</td> </tr> </tbody> </table> Die Flächen unter Einrichtungen, wie zum Beispiel Fütterungs- und Beschäftigungsautomaten, können bei der vorgegebenen Buchtenfläche angerechnet werden. Eine erhöhte Ebene ist zulässig. Die Fläche kann zu maximal 50 Prozent angerechnet werden und darf nicht mehr als 40 Prozent der nutzbaren Fläche betragen. 	Lebendgewicht	Gesamtfläche (Stallgrundfläche und Auslauf)	Stallgrundfläche	< 50 kg	0,8 m ² je Tier	0,4 m ² je Tier	50-120 kg	1,5 m ² je Tier	0,8 m ² je Tier	> 120 kg	2,3 m ² je Tier	1,2 m ² je Tier
Lebendgewicht	Gesamtfläche (Stallgrundfläche und Auslauf)	Stallgrundfläche											
< 50 kg	0,8 m ² je Tier	0,4 m ² je Tier											
50-120 kg	1,5 m ² je Tier	0,8 m ² je Tier											
> 120 kg	2,3 m ² je Tier	1,2 m ² je Tier											
Liegefläche	<ul style="list-style-type: none"> Der Liegebereich befindet sich im Stall. Die Bemessung erfolgt grundsätzlich exklusive eventueller Einrichtungen. Platzanforderungen entsprechend dem Lebendgewicht der Tiere: <ul style="list-style-type: none"> - < 50 kg 0,25 m² je Tier - 50-120 kg 0,6 m² je Tier - > 120 kg 0,9 m² je Tier 												
Auslauf	<ul style="list-style-type: none"> Ganzjährig Platzanforderungen entsprechend dem Lebendgewicht der Tiere: <ul style="list-style-type: none"> - < 50 kg 0,3 m² je Tier - 50-120 kg 0,5 m² je Tier - > 120 kg 0,8 m² je Tier 												
Bodenbeschaffenheit	<ul style="list-style-type: none"> Liegefläche: <ul style="list-style-type: none"> - Der Liegebereich ist planbefestigt, mit geeignetem Material flächendeckend eingestreut und trocken. Flächendeckend bedeutet, dass auch bei inhomogener Verteilung der Einstreu die Gesamtmenge für eine Bedeckung des Liegebereichs ausreicht. - Zum Trockenhalten darf die Liegefläche ein leichtes Gefälle und/oder eine Drainage (Perforationsgrad maximal drei Prozent) aufweisen. Auslauf: <ul style="list-style-type: none"> - Der Auslauf muss entweder flächendeckend eingestreut sein, oder es muss den Tieren langfaseriges organisches Beschäftigungsmaterial zur freien Verfügung im Auslauf angeboten werden. - Damit die Tiere die Möglichkeit besitzen Außenreize aufzunehmen, empfiehlt es sich an der Außenseite des Auslaufs eine niedrige Aufmauerung sowie darüber liegende Gitterstäbe anzubringen. Veterinärrechtliche Vorgaben sind zu beachten. - Der Auslauf muss regelmäßig entmistet werden. 												

Beschäftigungsmaterial	Falls im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird, ist die Bereitstellung von weiteren Beschäftigungsmaterialien nicht verpflichtend. Bei Verwendung anderer Materialien als Einstreu muss den Tieren zusätzlich geeignetes organisches, langfaseriges Beschäftigungsmaterial (z.B. Langstroh, Heu oder Silage) zur freien Verfügung angeboten werden (Verhältnis: maximal zwölf Tiere pro Beschäftigungsplatz). Im Notfall (zum Beispiel bei Schwanzbeißen) muss weiteres organisches Material angeboten werden. Es müssen mindestens drei organische Materialien ständig auf dem Betrieb vorhanden sein, die nicht dem üblicherweise zur Verfügung stehenden Beschäftigungsmaterial entsprechen.
1.3 Haltung Absatzferkel bis 35 Kilogramm (kg) Lebendgewicht	
Platzanforderung und Buchtenstruktur	<ul style="list-style-type: none"> • Trennung der Buchten in Liege- und Kotbereich ist erforderlich. • Stall mit folgendem Platzanforderungen entsprechend dem Lebendgewicht der Tiere: <ul style="list-style-type: none"> - < 20 kg mindestens 0,35 m² je Tier, davon mindestens 0,25 m² planbefestigt und eingestreut - 20-30 kg mindestens 0,5 m² je Tier, davon mindestens 0,3 m² planbefestigt und eingestreut - 30-35 kg mindestens 0,6 m² je Tier, davon mindestens 0,35 m² planbefestigt und eingestreut • Die Flächen unter Einrichtungen, wie zum Beispiel Fütterungs- und Beschäftigungsautomaten, können bei der vorgegebenen Buchtenfläche angerechnet werden. • Im Falle eines Auslaufs müssen mindestens 70 Prozent des Gesamtplatzangebots im Stall vorhanden sein.
Liegefläche	<ul style="list-style-type: none"> • Im Liegebereich muss ein Mikroklima geschaffen werden (zum Beispiel durch Abdeckung, Liegekiste, Wärmequelle). • Liegefläche mit folgendem Flächenangebot entsprechend dem Lebendgewicht der Tiere: <ul style="list-style-type: none"> - < 20 kg mindestens 0,15 m² je Tier - 20-35 kg mindestens 0,2 m² je Tier • Die Bemessung des Liegebereiches erfolgt grundsätzlich exklusive eventueller Einrichtungen.
Auslauf	Ein Auslauf ist nicht vorgeschrieben, wird jedoch empfohlen.
Bodenbeschaffenheit	<ul style="list-style-type: none"> • Der Liegebereich ist planbefestigt, flächendeckend eingestreut und trocken. • Der planbefestigte und eingestreute Flächenanteil in den Buchten muss größer sein als der perforierte Anteil. • Vorzugsweise sollte Langstroh als Einstreumaterial genutzt werden. Daneben werden aber auch weitere geeignete Materialien wie Häckselstroh, Hobelspäne oder vergleichbare organische Materialien akzeptiert. • Zum Trockenhalten darf die Liegefläche ein leichtes Gefälle und/oder eine Drainage (Perforationsgrad maximal drei Prozent) aufweisen.
Beschäftigungsmaterial	<ul style="list-style-type: none"> • Es muss langfaseriges organisches Material (zum Beispiel Stroh oder Heu) zur freien Verfügung angeboten werden. Falls dieses nicht als Einstreu angeboten wird, muss es in Raufen, Automaten oder ähnliches angeboten werden. Darunter befindliche geschlossene Flächen, zum Beispiel Spaltenverschlüsse oder Trogschalen, müssen das Auffangen und Ansammeln des Materials und damit Wühlverhalten der Tiere ermöglichen (Verhältnis: maximal zwölf Tiere pro Beschäftigungsplatz). • Wenn im Liegebereich kein flächendeckendes Einstreu vorhanden ist, müssen zusätzlich weitere geeignete organische Materialien angeboten werden, z.B. aufgehängte Hanfseile, aufgehängte Weichholzbalken, Hebelbalken aus Weichholz (Verhältnis: maximal zwölf Tiere pro Beschäftigungsplatz).

	<ul style="list-style-type: none"> Für den Notfall, z.B. bei Schwanzbeißen bzw. schon bei der Beobachtung erster Anzeichen, muss weiteres kau- und abschluckbares organisches Material angeboten werden (Hanfseil oder Weichholz sind nicht geeignet). Dieses Material muss daher immer auf dem Betrieb vorrätig sein. Es müssen mindestens drei verschiedene organische Materialien vorrätig sein, die nicht dem üblicherweise zur Verfügung stehenden langfaserigen Beschäftigungsmaterial entsprechen, zum Beispiel Wühlerde, Strohpellets, Miscanthus, Heu oder Äste.
1.4 Haltung ferkelführender Sauen und Saugferkel	
Platzangebot und Buchtenstruktur *)	<ul style="list-style-type: none"> Trennung der Buchten in Funktionsbereiche (Liege-/ Säugebereich, Fress- und Kotbereich) sowie Ferkelbereich ist erforderlich. Der Sau und ihrem Wurf müssen Buchten zur freien Abferkelung zur Verfügung stehen, das heißt Buchten, in denen sich die Sauen jederzeit frei bewegen können. Platzangebot je Bucht zur freien Abferkelung: <ul style="list-style-type: none"> Insgesamt mindestens 7,5 m² (Bruttofläche) Ferkelbereich mindestens 1,8 m² (Nettofläche), davon mindestens 1 m² mit Mikroklima Gruppensäugen: Ferkelbereich mindestens 1,8 m² (Nettofläche), davon mindestens 0,8 m² mit Mikroklima Eine Fixierung der Sauen darf bei Behandlung und anderen Eingriffen an Ferkeln und Sauen kurzzeitig, also maximal für die Dauer der Behandlung oder des Eingriffes, erfolgen. Die Wände zu den Nachbarbuchten sind im Liegebereich geschlossen, im Kotbereich offen auszuführen. Die Zufütterung der Ferkel ist spätestens ab der dritten Woche außerhalb des Ferkelnest in dem vor der Sau geschützten Bereich sicherzustellen.
Bodenbeschaffenheit *)	Der überwiegende Teil der Bucht muss planbefestigt sein. Die Liegefläche der Sau und der Ferkelbereich sind planbefestigt und mit geeignetem langfaserigem organischem Material eingestreut und trocken.
Beschäftigungsmaterial	<ul style="list-style-type: none"> Allen Sauen ist ständig zugängliches geeignetes hygienisch einwandfreies langfaseriges organisches Beschäftigungsmaterial anzubieten. Das langfaserige organische Material kann in einer Raufe, in anderen Behältnissen oder am Boden angeboten werden. Ab Aufstallung in der Abferkelbucht bis nach Abschluss des Geburtsvorgangs muss jeder Sau außerdem Nestbaumaterial (mindestens Jutesack oder ähnliches Material) ständig zur Verfügung stehen. Allen Saugferkeln ist jederzeit Zugang zu Beschäftigungsmaterial zu ermöglichen. Spätestens ab dem zehnten Lebenstag bis zum Ende der Säugezeit muss den Saugferkeln in einer Schale, bodennah kau- und abschluckbares organisches Material zur freien Verfügung angeboten werden (zum Beispiel Ferkelwühlerde, Luzernepellets oder Strohpellets). Holz ist nicht ausreichend. Im Falle einer Stroheinstreu ist dies nicht erforderlich.
Säugezeit/ Absetzalter *)	<ul style="list-style-type: none"> Ferkel dürfen nur abgesetzt werden, wenn das mittlere Gewicht der Ferkel eines Wurfes mindestens acht Kilogramm beträgt und die Säugezeit mindestens für die Dauer von vier Wochen geplant ist. Eine mutterlose Aufzucht ist verboten. Sofern Ammen notwendig sind, sollten natürliche Ammen eingesetzt werden.
Gruppensäugen *)	Gemäß den Vorgaben des Tierschutzlabels

1.5 Haltung Sauen im Deckbereich	
Platzangebot und Buchtenstruktur *)	<ul style="list-style-type: none"> • Trennung der Buchten in Liege- und Kotbereich ist erforderlich. • Stall mit folgendem Platzangebot: <ul style="list-style-type: none"> - insgesamt mindestens 5 m² je Tier • Sauen müssen in Gruppen gehalten werden. • Im Deckzentrum ist ausschließlich eine kurzzeitige Fixierung der Sau zum Besamen zulässig.
Liegefläche *)	<ul style="list-style-type: none"> • Liegefläche mit folgendem Flächenangebot: <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 1,3 m² je Tier • Die Bemessung des Liegebereiches erfolgt grundsätzlich exkl. eventueller Einrichtungen.
Auslauf *)	<ul style="list-style-type: none"> • Ganzjährig • Auslauf mit folgendem Flächenangebot: <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 1,5 m² je Tier
Bodenbeschaffenheit *)	Der Liegebereich ist zugluftfrei, planbefestigt, mit geeignetem langfaserigem organischem Material (vorzugsweise Langstroh) eingestreut und trocken.
Beschäftigungsmaterial	Für Sauen im Wartebereich muss geeignetes hygienisch einwandfreies langfaseriges organisches Material (z.B. Stroh oder Heu) zur freien Verfügung angeboten werden. Falls dieses nicht als Einstreu angeboten wird, muss es in Raufen oder anderen Behältnissen angeboten werden. Darunter befindliche geschlossene Flächen, z.B. Spaltenverschlüsse oder Trogschalen, müssen das Auffangen und Ansammeln des Materials und damit Wühlverhalten der Tiere ermöglichen (Verhältnis: max. 6 Tiere pro Beschäftigungsplatz).
1.6 Haltung Sauen im Wartebereich	
Platzangebot und Buchtenstruktur *)	<ul style="list-style-type: none"> • Trennung der Buchten in Liege- und Kotbereich ist erforderlich. • Stall mit folgendem Platzangebot: <ul style="list-style-type: none"> - insgesamt mindestens 4 m² je Tier • Sauen müssen in Gruppen gehalten werden.
Liegefläche *)	<ul style="list-style-type: none"> • Liegefläche mit folgendem Flächenangebot: <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 1,3 m² je Tier • Die Bemessung des Liegebereiches erfolgt grundsätzlich exklusive eventueller Einrichtungen.
Auslauf *)	<ul style="list-style-type: none"> • Ganzjährig • Auslauf mit folgendem Flächenangebot: <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 1,5 m² je Tier
Bodenbeschaffenheit *)	Der Liegebereich ist zugluftfrei, planbefestigt, mit geeignetem langfaserigem organischem Material (vorzugsweise Langstroh) eingestreut und trocken.

Beschäftigungsmaterial	Für Sauen im Wartebereich muss geeignetes hygienisch einwandfreies langfaseriges organisches Material (z.B. Stroh oder Heu) zur freien Verfügung angeboten werden. Falls dieses nicht als Einstreu angeboten wird, muss es in Raufen oder anderen Behältnissen angeboten werden. Darunter befindliche geschlossene Flächen, z.B. Spaltenverschlüsse oder Trogschalen, müssen das Auffangen und Ansammeln des Materials und damit Wühlverhalten der Tiere ermöglichen (Verhältnis: max. 6 Tiere pro Beschäftigungsplatz).
1.7 Haltung Eber	
Platzangebot und Buchtenstruktur *)	<ul style="list-style-type: none"> • Trennung der Buchten in Liege- und Kotbereich ist erforderlich. • Wird der Eber getrennt von der Sauengruppe in einer Einzelbucht gehalten, muss sichergestellt sein, dass der Eber die anderen Tiere sehen, hören und riechen kann. • Stall mit folgendem Platzangebot: <ul style="list-style-type: none"> - insgesamt mindestens 8 m² je Tier, davon mindestens 5 m² im Stall (Eber in der Sauengruppe) - insgesamt mindestens 15 m² je Tier, davon mindestens 10 m² im Stall (Eber in Einzelhaltung) - insgesamt mindestens 19 m² je Tier, davon mindestens 14 m² im Stall (Eber in Einzelhaltung mit gleichzeitigem Deckplatz)
Liegefläche *)	<ul style="list-style-type: none"> • Liegefläche mit folgendem Flächenangebot: <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 4 m² je Tier • Die Bemessung des Liegebereiches erfolgt grundsätzlich exklusive eventueller Einrichtungen.
Auslauf *)	<ul style="list-style-type: none"> • Ganzjährig • Auslauf mit folgendem Flächenangebot: <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 3 m² je Tier (Eber in der Sauengruppe) - mindestens 5 m² je Tier (Eber in Einzelhaltung) - mindestens 5 m² je Tier (Eber in Einzelhaltung mit gleichzeitigem Deckplatz)
Bodenbeschaffenheit *)	<ul style="list-style-type: none"> • Der Liegebereich muss eine geschlossene Seite aufweisen zugluftfrei, planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem langfaserigem organischem Material (vorzugsweise Langstroh) eingestreut und trocken sein. • Der Deckplatz muss trocken und rutschfest sein.
Beschäftigungsmaterial *)	Es muss geeignetes hygienisch einwandfreies langfaseriges organisches Material (zum Beispiel Stroh oder Heu) zur freien Verfügung angeboten werden. Falls dieses nicht als Einstreu angeboten wird, muss es in Raufen oder anderen Behältnissen angeboten werden. Darunter befindliche geschlossene Flächen, zum Beispiel Spaltenverschlüsse oder Trogschalen, müssen das Auffangen und Ansammeln des Materials und damit Wühlverhalten der Tiere ermöglichen.

1.8 Haltung Zuchtläufer	
Platzangebot und Buchtenstruktur *)	<ul style="list-style-type: none"> • Trennung der Buchten in Liege- und Kotbereich ist erforderlich. • Stall mit folgendem Platzangebot entsprechend dem Lebendgewicht der Tiere: <ul style="list-style-type: none"> - < 50 kg insgesamt mindesten 0,8 m² je Tier - 50-110 kg insgesamt mindesten 1,5 m² je Tier - > 110 kg insgesamt mindesten 2,3 m² je Tier • Zuchtläufer müssen in Gruppen gehalten werden.
Liegefläche *)	<ul style="list-style-type: none"> • Platzangebot entsprechend dem Lebendgewicht der Tiere: <ul style="list-style-type: none"> - < 50 kg mindesten 0,25 m² je Tier - 50-110 kg mindesten 0,6 m² je Tier - > 110 kg mindesten 0,9 m² je Tier • Die Bemessung des Liegebereiches erfolgt grundsätzlich exklusive eventueller Einrichtungen.
Auslauf *)	<ul style="list-style-type: none"> • Ganzjährig • Platzangebot entsprechend dem Lebendgewicht der Tiere: <ul style="list-style-type: none"> - < 50 kg mindesten 0,3 m² je Tier - 50-110 kg mindesten 0,5 m² je Tier - > 110 kg mindesten 0,8 m² je Tier
Bodenbeschaffenheit *)	Der Liegebereich muss zugluftfrei, planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem langfaserigem organischem Material (vorzugsweise Langstroh) eingestreut und trocken sein.
Beschäftigungsmaterial *)	Es muss geeignetes hygienisch einwandfreies langfaseriges organisches Material (zum Beispiel Stroh oder Heu) zur freien Verfügung angeboten werden. Falls dieses nicht als Einstreu angeboten wird, muss es in Raufen oder anderen Behältnissen angeboten werden. Darunter befindliche geschlossene Flächen, zum Beispiel Spaltenverschlüsse oder Trogschalen, müssen das Auffangen und Ansammeln des Materials und damit Wühlverhalten der Tiere ermöglichen (Verhältnis: max. 6 Tiere pro Beschäftigungsplatz).
1.9 Fütterung und Tränkung	
Fütterung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Einsatz von gentechnisch veränderten Futtermitteln ist verboten. • Fütterung von zertifiziertem, europäischem Soja in der Ferkelerzeugung, Ferkelaufzucht und Mast (Erfüllung des "Europe Soya"-Standards). • Erfüllung des „Ohne GenTechnik“-Produktions- und Prüfstandards des "Verbands Lebensmittel ohne Gentechnik e.V." (VLOG) • Mindestens 51 Prozent bezogen auf die Trockenmasse der verwendeten Futtermittel muss aus eigener Erzeugung des Betriebes stammen beziehungsweise im Fall von Betriebsgemeinschaften und dauerhaftem Futtermittelbezug muss das Futtermittel von naheliegenden Betrieben im gleichen Bundesland erzeugt werden. Für Schweinemastbetriebe in Baden-Württemberg gelten die Vorgaben des QZBW.

	<ul style="list-style-type: none"> • Der Einsatz von Fischmehl, Blutprodukten und tierischen Geweben ist verboten. Bei einem akuten oder drohenden Schwanz- oder Ohrenbeißgeschehen ist im Einzelfall für einen begrenzten Zeitraum, nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Deutschen Tierschutzbund, der Einsatz von zugelassenen Blutprodukten zulässig. • Jeder Fressplatz muss so beschaffen sein, dass er frei zugänglich und breit genug ist. Dem Tier muss es möglich sein, eine physiologische Körperhaltung einzunehmen. • Tier-Fressplatz-Verhältnis Mastschweine und Zuchtläufer: <ul style="list-style-type: none"> - rationierte Fütterung: maximal 1:1 - ad libitum Fütterung (trocken): maximal 3:1 (in Gruppen ab 30 Tieren: maximal 4:1) - ad libitum Fütterung (Brei): maximal 8:1
	<ul style="list-style-type: none"> • Tier-Fressplatz-Verhältnis Ferkelaufzucht: <ul style="list-style-type: none"> - rationierte Fütterung: maximal 1:1 - ad libitum Fütterung (trocken): maximal 3:1 - ad libitum Fütterung (Brei): maximal 6:1 • Tier-Fressplatz-Verhältnis Sauen: maximal 1:1 • Bei Sauen im Deck- und Wartebereich wird die Fütterung mit einer Abrufstation für Betriebe, die vor dem 01.01.2023 erstzertifiziert wurden, geduldet. • Sauen im Deck- und Wartebereich: Fressplatzteiler oder Einzelfressstände
Tränken	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens zwei funktionsfähige Tränken je Bucht, <ul style="list-style-type: none"> - wobei bei Mastschweinen und Zuchtläufern mindestens eine Tränke gänzlich getrennt vom Futtertrog/Futterautomaten im Abstand von mindestens einen Meter platziert werden muss - wobei bei Absatzferkeln mindestens eine Tränke gänzlich getrennt vom Futtertrog/Futterautomaten im Abstand von mindestens 0,5 m platziert werden muss - wobei bei Sauen im Deck- und Wartebereich mindestens eine Tränke gänzlich getrennt vom Futtertrog/Futterautomaten in einem Abstand von mindestens einem Meter platziert werden muss - wobei bei Ebern mindestens eine Tränke gänzlich getrennt vom Futtertrog/Futterautomaten platziert werden muss • Anzahl offener Tränken: <ul style="list-style-type: none"> - Mastschweine und Zuchtläufer: mindestens eine je Bucht, Verhältnis 1:36 - Saugferkel ab dem siebten Lebenstag: mindestens eine je Bucht - Ferkelaufzucht: mindestens die Hälfte der vorgeschriebenen Tränken muss offen sein - Sauen im Abferkelbereich: mindestens eine je Bucht - Sauen im Deck- und Wartebereich: mindestens die Hälfte der vorgeschriebenen Tränken muss offen sein - Eber: mindestens eine je Bucht

	<ul style="list-style-type: none"> • Sauen im Abferkelbereich: Wasseraufnahme muss getrennt vom Trog möglich sein. Der Einsatz von Mutter-Kind-Tränken ist zulässig. Es muss sichergestellt sein, dass die Ferkel daraus jederzeit Wasser aufnehmen können. • Sauen im Deckbereich: eine zusätzliche Tränke im Auslauf; bei Futtertrog mit Aqua Level muss außerhalb der Fütterungszeiten ein Wasserspiegel von mindestens drei Zentimeter vorhanden sein
Stallklima	
Stallklima	<p>Die Schadgaskonzentration muss in Bereichen gehalten werden, die die Tiergesundheit nicht beeinträchtigt. Falls die sensorische Bewertung des Stallklimas während des Audits auffällig ist, muss eine technische Messung erfolgen.</p> <p>Mastschweine:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Ammoniak-Werten über zehn ppm nach technischer Messung müssen Maßnahmen mit dem Deutschen Tierschutzbund besprochen werden. • Funktionsfähige Einrichtungen zur aktiven Luftkühlung oder andere Kühlmöglichkeiten müssen in den Sommermonaten (Anfang April bis Ende Oktober) im Auslauf vorhanden sein und bei Bedarf eingesetzt werden. Eine automatische Regelung muss vorhanden sein. <p>Ferkelaufzucht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Ammoniak-Werten über zehn ppm nach technischer Messung müssen Maßnahmen mit dem Deutschen Tierschutzbund besprochen werden. <p>Sauen im Deck- und Wartebereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Funktionsfähige Einrichtungen zur aktiven Luftkühlung oder andere Kühlmöglichkeiten müssen vorhanden sein und bei Bedarf (in der Regel ab 25°C) eingesetzt werden. Eine automatische Regelung muss vorhanden sein.
1.10 Gesundheit / Eingriffe am Tier	
Tiergesundheit und Hygiene	<ul style="list-style-type: none"> • Es muss ein Betreuungsvertrag mit einem Tierarzt abgeschlossen sein. • Aktuelle Besuchsprotokolle müssen vorliegen. Die Protokolle sind gemäß den Richtlinien des Tierschutzlabels anzufertigen. • Der Bestand muss mindestens zweimal jährlich, in der Ferkelaufzucht und Ferkelerzeugung mindestens vierteljährlich, durch den betreuenden Tierarzt untersucht und der Tierhalter in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung beraten werden. Die Besuche müssen in der Schweinemast mindestens drei Monate auseinander liegen. • Die Teilnahme am QS-Salmonellen-Monitoring ist verpflichtend. Ausschluss der Landwirte bei Klasse 3; Klasse 2 Landwirte müssen schriftlich Maßnahmen in Absprache mit dem Hoftierarzt vorweisen, um in Klasse 1 zu gelangen; Klasse 1 wird als Standard angesehen. • Schweine, die durch eine Verletzung oder Erkrankung sichtbar in ihrem Allgemeinbefinden gestört sind oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufzunehmen, sind in Krankenbuchten abzusondern, entsprechend zu versorgen, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. • Die Krankenbuchten sind eindeutig als solche zu kennzeichnen. • Die Abtrennung eines Teilbereichs der Buchten für Tiere mit nicht-infektiösen Erkrankungen bzw. Verletzungen ist zulässig. • Tränken und Futter müssen jederzeit für alle Tiere erreichbar sein.

	<p>Mastschweine:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es müssen für vier Prozent des Tierbestandes Kranknbuchten vorhanden sein. • Die Besatzdichte darf nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Besatzdichte betragen. Kranknbuchten müssen den Anforderungen der Mastbuchten entsprechen. • Für die Kranknbuchten muss kein Auslauf vorgesehen werden. • Kranknbuchten müssen mindestens in zwei Drittel der Liegefläche eingestreut sein. Alle Schweine müssen gleichzeitig liegen können. Die Menge an Stroh muss ausreichend sein, um einen direkten Kontakt zwischen Tier und Boden zu verhindern. <p>Ferkelaufzucht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es müssen für vier Prozent des Tierbestandes Kranknbuchten vorhanden sein. • Die Besatzdichte darf nicht mehr als die Hälfte der normalen Besatzdichte betragen. Kranknbuchten müssen von den Aufzuchtbuchten getrennt liegen und den Anforderungen der Aufzuchtbuchten entsprechen. • Kranknbuchten müssen mindestens zu zwei Drittel der Fläche (Liegebereich) eingestreut sein. • Alle Schweine müssen gleichzeitig liegen können. <p>Sauen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es müssen für fünf Prozent der in der Gruppe gehaltenen Sauen und Zuchtläufer Kranknbuchten vorhanden sein. • Kranknbuchten für Tiere mit Erkrankungen und/oder schwerwiegenden Verletzungen des Bewegungsapparates müssen mindestens in Teilflächen (Liegebereich) eingestreut sein oder eine weiche Liegefläche zum Beispiel in Form einer Gummimatte aufweisen. • Für die Kranknbuchten muss kein Auslauf vorgesehen werden. • Kranknbuchten mit folgendem Platzangebot: <ul style="list-style-type: none"> - Zuchtläufer < 50 kg: mindestens 0,8 m² je Tier, davon mindestens 0,5 m² Stallinnenfläche mit anteilig 0,25 m² Liegefläche - Zuchtläufer 50-110 kg: mindestens 1,5 m² je Tier, davon mindestens 1,0 m² Stallinnenfläche mit anteilig 0,6 m² Liegefläche - Zuchtläufer > 110 kg: mindestens 2,3 m² je Tier, davon mindestens 1,5 m² Stallinnenfläche mit anteilig 0,9 m² Liegefläche - Sauen: mindestens 4,0 m² je Tier, davon mindestens 2,5 m² Stallinnenfläche mit anteilig 1,3 m² Liegefläche - Eber: mindestens 15 m² je Tier, davon mindestens 8,0 m² Stallinnenfläche mit anteilig 4,0 m² Liegefläche
<p>Eingriffe am Tier</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Kupieren der Schwänze ist verboten. • Das Kürzen der Zähne ist verboten. • Das Einziehen von Nasenringen oder Rüsselklemmen ist verboten. • Kastration männlicher Ferkel: Zulässig sind in Absprache mit EDEKA Südwest Fleisch die chirurgische Kastration unter Allgemeinanästhesie kombiniert mit zusätzlicher Schmerzmittelgabe, die Jungebermast sowie die Impfung gegen Ebergeruch („Immunokastration“). Die Allgemeinanästhesie darf entweder mittels Isofluran-Inhalationsnarkose oder Injektionsnarkose durchgeführt werden. Für die Isofluran-Narkose durch den Landwirt sind die zusätzlichen Vorgaben des Tierschutzlabels zu beachten.

Tierarzneimittel	Es ist ausschließlich der Einsatz von synthetisch hergestellten Präparaten zur Brunstsynchronisation zulässig.
Antibiotika	<ul style="list-style-type: none"> • Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe ist verboten. • Die Medikamentengabe ist nur ausnahmsweise und nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie zulässig. • Lückenlose Dokumentation der Einhaltung der festgelegten Wartezeiten. • Teilnahme am Antibiotikamonitoring nach den Vorgaben des Deutschen Tierschutzbundes und QS. • Sind mehr als 30 Prozent der Tiere eines Bestandes betroffen, ist ein der Therapie vorausgehender Resistenztest unerlässlich. Sollte aus Tierschutzgründen eine Behandlung vor dem Vorliegen des Ergebnisses des Resistenztestes im Sinne einer Notfalltherapie eingeleitet werden müssen, so muss dennoch ein Resistenztest durchgeführt werden.
Reserveantibiotika	<ul style="list-style-type: none"> • Der Einsatz von Reserveantibiotika für die Humanmedizin (Cephalosporine der 3. und 4. Generation, Fluorchinolone und Polypeptid-Antibiotika) ist verboten. • Ausnahme: im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztest, wenn dessen Ergebnis nach ein Wirkstoff aus der Gruppe der Reserveantibiotika der einzige eindeutig sensible Wirkstoff ist. Sollte es aus Tierschutzgründen erforderlich sein, im Sinne einer Notfalltherapie eine Behandlung einzuleiten, bevor das Ergebnis des Resistenztests vorliegt, so muss dennoch im Nachgang ein Resistenztest durchgeführt werden. Handelt es sich bei einer Indikation um eine Erkrankung, bei der am lebenden Tier keine Probe entnommen und daraufhin auch kein Resistenztest durchgeführt werden kann, oder bei der am lebenden Tier keine sinnvolle Probe oder nur eine nicht zu rechtfertigende stark invasive Probe entnommen werden kann, ist der Einsatz des Wirkstoffes auch ohne Resistenztest zulässig. Die Indikation und die Gründe für den Verzicht sind zu dokumentieren. In diesen Fällen ist eine weiterführende Labordiagnostik durchzuführen und zu belegen.
1.11 Tierbezogene Kriterien	
Erfassung und Dokumentation	Auf allen Stufen müssen die tierbezogenen Kriterien gemäß den Vorgaben des Tierschutzlabels erhoben und dokumentiert werden.
2. Transport	<p>Soweit in diesem Kriterienkatalog keine abweichenden Anforderungen vorgegeben sind, sind die Richtlinien für Mastschweine, Ferkelaufzucht und die Schlachtung sowie die Mindestanforderungen für Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht im Rahmen des Tierschutzlabels „FÜR MEHR TIERSCHUTZ“ des Deutschen Tierschutzbundes in der Premiumstufe bindend.</p> <p>Des Weiteren ist die Einhaltung der Tierschutztransportverordnung und der Verordnung (EG) 1/2005 in der jeweils gültigen Fassung sicherzustellen.</p> <p>Die am Hofglück-Programm beteiligten Transportunternehmen nehmen am QS-System (QS Qualität und Sicherheit GmbH) teil. Das Merkblatt für nicht-vermarktungsfähige Hofglück-Schweine ist zu beachten.</p> <p>Der freie Zugang zu allen Räumlichkeiten, Informationen und Dokumentationen, die das Hofglück-Programm betreffen, muss jederzeit im Rahmen von angemeldeten oder unangemeldeten Kontrollen ermöglicht werden.</p>

Transportbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Personen, die am Transport von lebenden Tieren beteiligt sind, müssen einen Befähigungs-/ Sachkundenachweis vorweisen können. • Die Hofglück-Richtlinien müssen dem Transportunternehmen übermittelt werden. • Transporte über 65 Kilometer dürfen nur von Unternehmen durchgeführt werden, die über eine behördliche Zulassung für Tiertransporte verfügen. Die Zulassung und die Befähigungsnachweise müssen vom Auftraggeber des Transportes kontrolliert und schriftlich bestätigt werden. • Es liegt ein Notfallplan für extreme Witterungsverhältnisse, Verzögerungen und Unfälle beim Transport vor.
Dauer	<ul style="list-style-type: none"> • Maximal 200 Kilometer und vier Stunden (Ausnahmen in begründeten Einzelfällen möglich) • Der Transport beginnt ab Beladen des ersten Tieres und endet mit der Ankunft am Bestimmungsort (Aufzucht- oder Mastbetrieb bzw. Schlachthof).
Beladung	<ul style="list-style-type: none"> • Ladedichte gemäß der gesetzlichen Vorgaben • Mastschweine: Beim Beladen ist eine Buchtenvermischung zu vermeiden. Mindestens 30 Zentimeter Freiraum über dem Kopf der Schweine (Ausnahme: Transportfahrzeug verfügt über Ventilatoren).
Temperatur	Bei Außentemperaturen ab 30°C sind Transporte verboten (Ausnahme: Transportfahrzeug verfügt über eine funktionsfähige Klimaanlage).
Transportfahrzeug	Das Transportfahrzeug muss flächendeckend eingestreut sein. Bei Aufzuchtferkeln müssen bei unter 10°C Außentemperatur die Böden eingestreut sein.
Treiben	<ul style="list-style-type: none"> • Schmerzinduziertes Treiben (elektrischen Treibstöcken, Schläge) ist verboten. • Das Treiben muss ruhig und unter Nutzung des Herdentriebs erfolgen. • Die Einhaltung dieser Anforderungen ist beim Ferkelaufzüchter und Mäster sowie am Schlachthof zu dokumentieren.
3. Schlachtbetrieb	<p>Soweit in diesem Kriterienkatalog keine abweichenden Anforderungen vorgegeben sind, sind die Richtlinien für Mastschweine und die Schlachtung im Rahmen des Tierschutzlabels „FÜR MEHR TIERSCHUTZ“ des Deutschen Tierschutzbundes in der Premiumstufe bindend.</p> <p>Des Weiteren ist die Einhaltung der Verordnung (EG) 1099/2009 und der Tierschutz-Schlachtverordnung in der gültigen Fassung sicherzustellen.</p> <p>Die Betriebsabnahmeprüfungen für die Schlachtbetriebe erfolgen gemäß den Vorgaben des Tierschutzlabels und der Hofglück-Kriterien, durch eine nach DIN EN ISO/EC17065 zugelassene neutrale Kontrollstelle. Der freie Zugang zu allen Räumlichkeiten, Informationen und Dokumentationen, die das Hofglück-Programm betreffen, muss jederzeit im Rahmen von angemeldeten oder unangemeldeten Kontrollen ermöglicht werden.</p>
3.1 Schlachtung	
Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> • Der Schlachthof muss einen Tierschutzbeauftragten und einen Stellvertreter vorweisen. Diese müssen ihre Kenntnisse alle zwölf Monate in einer Fortbildung durch eine hierzu fachlich qualifizierte Person aktualisieren. • Der gesamte Schlachtprozess wird durch den Tierschutzbeauftragten oder eine durch ihn beauftragte Person beaufsichtigen.

	<ul style="list-style-type: none"> • Die Handhabung und Pflege von Tieren vor ihrer Ruhigstellung, die Ruhigstellung von Tieren zum Zweck der Betäubung oder Tötung, die Betäubung von Tieren, die Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung, das Einhängen und Hochziehen sowie die Entblutung erfolgen nur durch sachkundiges Personal. Nachweise sind vorzulegen. • Mitarbeiter werden jährlich durch den Tierschutzbeauftragten oder seinen Stellvertreter geschult. • Eine Schlachtung darf nur zeitlich und/oder räumlich getrennt von nicht den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechenden Tieren erfolgen. Bei zeitlicher Trennung ist dies durch die Produktionsreihenfolge oder eine sorgfältige Reinigung vor Aufnahme der Schlachtung möglich. • Ein System zur Videoüberwachung für die Bereiche Anlieferung, Wartestall, Zutrieb, Betäubung und Entblutung muss etabliert werden. • Die baulichen Gegebenheiten müssen eine tierschutzgerechte Anlieferung und Schlachtung ermöglichen.
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> • Alle erforderlichen Dokumentationen müssen tagesaktuell geführt und zur Einsicht bereit liegen. • Die Transportdaten und Schlachtbefunddaten müssen erfasst und an den Tierhalter übermittelt werden. • Es muss ein System zur lückenlosen Herkunftssicherung vorhanden sein. Die Waren müssen eindeutig auf allen Prozessstufen identifizierbar sein. • Alle notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente für eine Berechnung des Warenflusses sind aufzubewahren. • Schlachtkörper müssen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig als Hofglück-Ware gekennzeichnet werden. • Es ist ein Havarieplan für Störungen oder Ausfälle vorhanden.
Anlieferung und Wartestall	<ul style="list-style-type: none"> • Kapazität: mindestens 2,5-fache der maximalen Stundenschlachtleistung • Abladung innerhalb von maximal 30 Minuten nach Ankunft am Schlachthof (wird die Zeit aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses überschritten muss dies nachweislich belegt werden) • Neugruppierungen sind zu vermeiden. • Das Platzangebot beträgt bis zu einem Körpergewicht von 120 kg mindestens 0,8 m² je Mastschwein, darüber 1,5 m². • Die maximale Belegzahl der Bucht ist gekennzeichnet. Alle Buchten sind für eine Kontrolle zugänglich. • Jedes Tier hat uneingeschränkt Zugang zu Tränkwasser. • Geräte zur Nottötung müssen im Anlieferungsbereich vorhanden und einsatzfähig sein. Laufunfähige Tiere müssen an Ort und Stelle betäubt und getötet werden. Tiere mit erhöhtem Betreuungsbedarf müssen schnell erkannt werden. • Tiere werden während der Wartezeit vor ungünstigen Witterungseinflüssen geschützt. • Möglichkeiten zur Thermoregulation und Belüftung sind vorhanden und werden bei Bedarf eingesetzt. • Lärm und Unruhe im Wartebereich sind zu vermeiden. • Zwischen Warte- und Schlachtbereich ist ein Sichtschutz vorhanden. • Der Einsatz von elektrischen Treibstöcken und Schlaggegenständen ist verboten. Beim Treiben ist der Herdentrieb auszunutzen.
Betäubung	<ul style="list-style-type: none"> • Zulässige Betäubungsverfahren sind die CO₂-Betäubung sowie die elektrische Durchströmungen mittels Handzange oder automatischer Anlagen. • Überprüfung der Betäubungseffektivität erfolgt nach den Kriterien des Tierschutzlabels.

	<ul style="list-style-type: none"> • Bei unzureichender Betäubung muss nachbetäubt werden. Wird eine fragwürdige oder mangelhafte Betäubungswirkung festgestellt, müssen sofort die Ursachen gesucht und abgestellt werden. Maßnahmen müssen dokumentiert werden. • Ersatzbetäubungsgeräte sind griffbereit und in einem einwandfreien, funktionsfähigen Zustand. • Betäubungsanlagen und -geräte sowie Mess- und Aufzeichnungsgeräte müssen täglich zu Arbeitsbeginn kontrolliert und die Kontrolle protokolliert werden. Betäubungsanlagen und -geräte müssen mindestens jährlich gewartet werden. • CO₂-Betäubung: <ul style="list-style-type: none"> - pro Tier (mit bis zu 120 kg) mindestens 0,5 m² Bodenfläche in der Gondel - optisches und/ oder akustisches Warnsignal bei Unterschreitung der Mindestgaskonzentration • Elektrische Durchströmung: <ul style="list-style-type: none"> - Immer zuerst Kopf- anschließend Herzdurchströmung - Parameter: Tiere (bis 130 kg) mindestens 1,3 A für mindestens vier Sekunden; Tiere (ab 130 kg) mindestens 2 A, bei 50 HZ und 250 V (bei Kopfdurchströmung) für mindestens vier Sekunden, anschließend Herzdurchströmung - Mechanische Reinigung der Elektroden nach maximal 20 Schweinen - Verwendung von für das Lebendgewicht der Tiere geeigneten Elektrozangen - Vor der Betäubung am Kopf müssen die Tiere befeuchtet werden (nicht nass machen) - Fehleranzeige für Parameter vorhanden
Entblutung	<ul style="list-style-type: none"> • So schnell wie möglich nach der Betäubung • Vor der Entblutung erfolgt die Beurteilung der Betäubungseffektivität. Notfalls wird nachbetäubt. • Überprüfung der Entbluteeffektivität erfolgt nach den Kriterien des Tierschutzlabels. • Ersatzbetäubungsgeräte sind griffbereit und in einem einwandfreien, funktionsfähigen Zustand. • Bei unzureichender Entblutung muss nachgeschnitten oder gegeben falls getötet werden. Wird eine fragwürdige oder mangelhafte Entblutung festgestellt, müssen sofort die Ursachen gesucht und abgestellt werden. Maßnahmen müssen dokumentiert werden. • Entblutezeit: mindestens drei Minuten • Automatische Entblutungsmessgeräte müssen mindestens einmal täglich auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. • Ein Wiedererlangen des Bewusstseins während der Entblutung darf nicht vorkommen. Jedes Tier muss tot sein, bevor es den weiteren Verarbeitungsprozessen zugeführt wird.
Schlachtkörperqualität	<p>Äußere Beschaffenheit des Schlachtkörpers (Amtl. Fleischschau)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ohne Verletzungen durch Tritt und Stoß • Ohne sichtbare äußere Schäden • Auswertung von Schlachtbefunden und Rückmeldung an den Erzeuger • Magenfüllung (Sollvorgabe: leer) <p>Handelsklassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fleischigkeitsklasse: S, E, U, R, O

	<p>Fleischqualität:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der pH₄₅-Wert ist bei zehn Prozent der Tiere im Rückenmuskel (13./14. Rippe) oder im Schinken (Spiegel) zu messen. <p>Hygiene der Schlachtkörper auf der Oberfläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grenzwerte gemäß der Verordnung (EG) 2073/2005
3.2 Erfassung tierbezogener Kriterien	
Allgemein	Am Schlachthof müssen tierbezogene Kriterien erhoben, dokumentiert und an den Tierhalter und den Deutschen Tierschutzbund zurückgemeldet werden. Die Erfassung ist durch Mitarbeiter des Schlachtunternehmens, die amtliche Überwachung bei der Lebendtierbeschau und gegebenenfalls bei der Fleischbeschau und/oder durch ein geeignetes Kamera-Erfassungssystem zu erheben.